

Karate Landesfachverband Vorarlberg (LFVV)

Statuten

§ 1 Name, Begriffe, Tätigkeit und Sitz des Karate Landesfachverbandes

Der Verband führt den Namen „**Karate Landesfachverband Vorarlberg**“, in der Folge LFVV genannt. Seine Tätigkeit ist unpolitisch, gemeinnützig und beruht auf demokratischer Basis. Der Sitz des Verbandes ist in Götzis.

Hinsichtlich der sportfachlichen Bestimmungen bezieht sich der LFVV auf die Richtlinien des Österreichischen Karatebundes, der European Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF).

§ 2 Zweck des LFVV

1. Der LFVV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, fördert und pflegt Karate aller Stilrichtungen (als Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport) im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in Anwendung der von der Generalversammlung beschlossenen und von der Behörde nicht untersagten Statuten.
2. Die Unterstützung der Tätigkeit und Vertretung der Interessen der dem LFVV angeschlossenen Vereine auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Allgemeine und besondere Aufgaben des LFVV

1. Die Abhaltung von nationalen und internationalen Veranstaltungen aller Art.
2. Die Zusammenarbeit mit den Printmedien und den elektronischen Medien.
3. Die Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
4. Die Abstellung von Umständen und Einflüssen, die dem Karate abträglich und schädlich sein könnten.
5. Vertretung national und international.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beitrittsgebühr
2. Mitgliedsbeiträge
3. Reinerträge aus Veranstaltungen aller Art
4. eingehobene Gebühren und Abgaben
5. Spenden, Geschenke und Vermächnisse
6. Subventionen aller Art
7. Prüfungsgebühren, Verkauf von Ausweisen und Urkunden

Die Geldmittel des LFVV dürfen nur gemeinnützigen, dem Karatesport dienenden Zwecken zugeführt werden. Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge bestimmt die Generalversammlung.

§ 5 Mitglieder des LFVV

Der LFVV besteht aus ordentlichen Mitgliedern in Form von selbständigen Vereinen, ausserordentlichen Mitgliedern, sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann jeder nach den geltenden Gesetzen zugelassene Verein, der Karate betreibt und bei dem die erforderlichen Rahmenbedingungen (Vereinssitz in Vorarlberg, Mindestqualifikation des Vereinstrainer oder sportlichen Leiters: 1. Dan und staatlich geprüfter Lehrwart) erfüllt, als Mitglied aufgenommen werden. Jeder Verein muss sowohl Mitglied beim LFVV als auch des ÖKB sein

Es können nur Mitglieder aufgenommen werden, die keinem anderen Karate-Dachverband angehören. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zum sofortigen Ausschluss.

2. Ausserordenliche Mitglieder

Ausserordenliche Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und Körperschaften sein, die den Karatesport im Allgemeinen und die Verbandsaufgaben im Besonderen in irgendeiner Art und Weise fördern oder unterstützen.

3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder können Präsidenten, bzw. Mitglieder werden, die sich um Karate und den LFVV besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Ein Verein, der Mitglied beim LFVV werden möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe von Statuten, Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit von der Behörde, Vereinsvorstand, Trainer und/oder sportl. Leiter, Trainingslokal und Trainingszeiten an diesen zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch die Genehmigung über den Vorstand des LFVV. Ein Aufnahmeantrag kann vom Verbandsvorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ausserordenliche Mitglieder:

Die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag eines Vereines oder durch den Vorstand selbst.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Grund eines entsprechenden Antrages durch den Vorstandsvorstand.

Gegen die Aufnahme eines Mitglieds, bzw. die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand Berufung einlegen. Diese wird bei der folgenden Generalversammlung behandelt, die mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden kann. Ab Berufung bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- freiwilligen Austritt
- Streichung
- Ausschluss

Der **Austritt** eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstandsvorstand spätestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der freiwillige Austritt eines ausserordentlichen Mitgliedes kann beim Vorstandsvorstand jederzeit schriftlich erfolgen.

Die **Streichung** eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Aussenstände im Rückstand ist. Der Verein ist mittels eingeschriebenen Briefes von der Streichung zu verständigen. Die Verpflichtung zur Begleichung der noch fälligen finanziellen Aussenstände aller Art bleibt davon unberührt.

Der **Ausschluss** erfolgt ausnahmslos durch den Vorstandsvorstand.

Ein Verein kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- bei verbandsschädigenden, unehrenhaften und/oder schuldhaften Handlungen des Vereines, die gegen das Ansehen und die Interessen des Karate und des LFVV verstoßen,
- bei schwer wiegenden Verstößen gegen die Statuten des LFVV,
- bei schwer wiegenden Verstößen gegen die Entscheidungen des Vorstandsvorstandes,
- bei Verstößen gegen die Richtlinien und Bestimmungen des ÖADC (der Österreichischen Anti-Doping-Kommission),
- bei Verstößen gegen Verträge, die der LVV abgeschlossen hat,
- wenn ein Verein die Zusammenarbeit mit den gewählten Organen des Vorstandes verweigert. Das Verhalten eines Vereinsangehörigen ist dem Verhalten des Vereines selbst gleichzuhalten, wenn der Verein nicht geeignete Maßnahmen zur Unterbindung dieses Verhaltens setzt.

Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Der Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand bei verbandsschädigendem Verhalten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten des LFVV bzw. Entscheidungen des Vorstandes sowie bei Verstößen gegen Verträge, die der LFVV mit Dritten abgeschlossen hat.
- Der Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern kann nur durch die Generalversammlung auf Grund eines Vorschlages durch den Vorstand und/oder mindestens eines Vereines erfolgen.

Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem LFVV erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im ÖKB.

Gegen die Streichung und den Ausschluss eines ordentlichen, bzw. ausserordentlichen Mitgliedes kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung einlegen. Diese wird bei der folgenden Generalversammlung behandelt. In diesem Fall kann die Generalversammlung den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit bestätigen oder ablehnen. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Jedem Verein kommt in der Generalversammlung pro Delegierten eine Stimme zu. Ein Verein erhält bis zu 30 Mitgliedern eine Delegiertenstimme, danach für je mindestens 30 zusätzliche Mitglieder eine weitere.
- b) Jeder Verein hat das Recht durch einen Delegierten das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Delegierte, die nicht Mitglieder eines Vereins sind, müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband den Rechten und Pflichten der Mitglieder unterordnen.
- c) Jeder Verein hat das Recht, Anträge in der Generalversammlung einzubringen. Auch Anträge an die anderen Organe des Verbandes können von jedem Verein jederzeit eingebracht werden.
- d) Das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und mit ihren Vereinangehörigen gemäß den Richtlinien des ÖKB an Lehrgängen, Tagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen aller Art sowie an Veranstaltungen und Meisterschaften aller Art teilzunehmen.

Die ausserordentlichen Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur das Recht auf Sitz in der GV, nicht aber das Antrags- und Stimmrecht. Sie haben weiters das Recht auf freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des Verbandes durchgeführt werden, nicht aber automatisch das Teilnahmerecht an Wettkämpfen.

§ 9 Die Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Sämtliche ordentliche Mitglieder des Verbandes haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die

Statuten, Beschlüsse, Vorschriften sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionäre zu halten.

2. Sie haben ihren finanziellen Verbindlichkeiten korrekt und pünktlich nachzukommen. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge für das laufende Verbandjahr sind bis spätestens Ende März, bei neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern aliquot innerhalb von drei Monaten ab Datum der Aufnahme in den Verband, zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie der Beitrittsgebühr wird von der GV festgesetzt.
3. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Karate und des Verbandes abträglich und schädlich sein können.
4. Die Vereine haben dem Verband die eigenen Statuten, die denen des Verbandes nicht widersprechen dürfen bekannt zu geben. Beschlüsse und Vorschriften des ÖKB und seiner Kommissionen werden vom Verband bekannt gegeben und müssen beachtet und umgesetzt werden.
5. Die Vereine haben für jeden aktiven Vereinsangehörigen einen Mitgliedsausweis des ÖKB zu lösen, der nur mit eingeklebter Jahresmarke für das jeweilige Kalenderjahr Gültigkeit besitzt. Sie sind verpflichtet, die von ihnen für ihre Vereinsangehörigen ausgestellten Mitgliedsausweise durch den Verband beglaubigen (Stempel des LV) und – mit Buchstaben für das Bundesland, mit Nummer des Vereines und mit der Mitgliedsnummer des Vereinsangehörigen – registrieren zu lassen. Beispiel: V02/50 = LFV Vorarlberg, Verein Nr. 02, Mitgliedsnummer des Vereinsangehörigen 50.
6. Die Vereine haben bis spätestens 31. Jänner des neuen Jahres eine Mitgliederstatistik an den Verband zu übermitteln. Auf Basis der darin enthaltenen Informationen erfolgt die Vergabe der Jahresmitgliedsmarken. Jahresmarken dürfen nur über den Verband bezogen werden. Der Verband verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke zu verwenden.
7. Für Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

§ 10 Die Organe des LFVV

Die Organe sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. die Schlichtungseinrichtung

In die Verbandsorgane können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die entweder einem Mitgliedsverein angehören oder sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband den Rechten und Pflichten der Mitglieder unterordnen.

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand einggerufen werden, sooft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Sie muss einggerufen werden, wenn dies von der ordentlichen GV beschlossen oder von mindestens drei Vereinen unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die ao. GV ist spätestens vier

- Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.
3. Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen GV ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Versammlungsbeginn und eine vorläufige Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorstand.
 4. Die Vereine haben das Recht, Anträge in der GV einzubringen. Dem Verbandsvorstand kommt ebenfalls das Antragsrecht in der GV zu. Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein und spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung der GV schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Zu den Anträgen können Abänderungs- und/oder Ergänzungsanträge gestellt werden, die zusammen mit dem Hauptantrag zu behandeln sind. Bei der Abstimmung ist grundsätzlich zuerst über den weiter gehenden Antrag abzustimmen.
 5. Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist die GV jedoch zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.
 6. Die GV fasst ihre Beschlüsse, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Beschluss über eine Statutenänderung sowie über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 7. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist über einen Antrag geheim und schriftlich (mit Stimmzettel) abzustimmen.
 8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ist keine Person anwesend, führt das älteste (Lebensalter) sonstige Vorstandsmitglied den Vorsitz. Für den Fall von Neuwahlen ist ein interimistischer Vorsitzender durch den Vorstand des LV zu bestimmen. Ist der gesamte Vorstand des LV aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig, ist durch den an Lebensjahren ältesten Vereinsobmann eine ao. GV zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
 9. Über den Verlauf jeder ordentlichen und außerordentlichen GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Beschlussfähigkeit der GV, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung über Anträge sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemässen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das betreffende Protokoll ist spätestens drei Monate nach der GV allen ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 12 Wirkungsbereich und Obliegenheiten der GV

1. Die Feststellung der Stimmberechtigten
2. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
3. Die Genehmigung des Protokolls er letzten GV.
4. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer des LV.
6. Die Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer.

7. Die Bestellung und Enthebung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer sowie des Schiedsgerichtes des Verbandes.
8. Die Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung.
9. Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenänderung.
10. Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des Landesverbandes.
11. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie über Berufungsanträge zu Streichungen, Ausschlüssen und Ablehnung von Aufnahmegesuchen durch den Vorstand.
12. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des LFVV besteht aus bis zu sieben Personen, und zwar aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Finanzreferenten (Kassier)
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beiräten
2. Der Vorstand wird von der GV mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. seiner Funktion enthoben. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die einzelnen Funktionäre werden Vorstandsmitglieder genannt. Wahlvorschläge sind sinngemäß dem Antragsmodus an die GV gleichzusetzen.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Vereinsjahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch den Tod, freiwilligen Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode oder Enthebung durch die GV. Ein Rücktritt ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die GV zu richten. Das Ausscheiden wird erst mit der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
5. Der Vorstand ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einzuberufen. Über Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern verringert sich diese Frist auf eine Woche. Die Vorsitzführung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzführende.
6. Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt, alle oder einzelne Experten und Gäste zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn auf der nächsten Vorstandssitzung kein Einspruch erhoben wird.

§ 14 Wirkungsbereich und Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die nicht gemäß Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen und vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Leitung und Überwachung des Verbandes in Anwendung der Statuten, einschließlich der Antragstellung in der GV.
2. Die Einberufung der ordentlichen oder einer ao. GV mit allen vorbereitenden Arbeiten.
3. Die Verwaltung des Verbandsvermögens.
4. Die Erstellung eines jährlichen Terminkalenders in Zusammenarbeit mit den Vereinen.
5. Das Setzen von Maßnahmen zur Vollziehung der von der GV gefassten Beschlüsse.
6. Die Aufnahme und der Ausschluss sowie die Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
7. Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Erstellung eines Budgets für das folgende Geschäftsjahr.
8. Bei Verstößen gegen die Statuten des Verbandes sowie gegen die Beschlüsse der Organe des Verbandes durch ordentliche Mitglieder bzw. deren Angehörige kann der Vorstand die Verhängung von Sanktionen beschließen.
9. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder: Der Präsident vertritt den Verband nach aussen gegenüber Behörden und Dritten und führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand. Weiters ist er zuständig für die Pflege der Kontakte zu den Vereinen. Bei dringenden Angelegenheiten ist allein und ausschließlich der Präsident berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an und nachträglichen Beschluss durch den Vorstand und/oder die GV in eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den Verband verbindliche Urkunden, sind von ihm zu unterzeichnen. Dem Finanzreferenten obliegt die Übernahme der Geldmittel, deren Verwaltung und deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der GV und des Vorstandes. Über ein- und ausgehende Beträge hat er ordnungsgemäß Buch zu führen. Den Modus der Buchführung legt der jeweilige Vorstand fest. Der Schriftführer ist behilflich bei der Ausfertigung von Schriftstücken aller Art. Ihm obliegt jedoch die Führung der Sitzungsprotokolle (GV, Vorstandssitzungen). Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident, bei Verhinderung des Finanzreferenten und des Schriftführers einer der Beiräte.
10. Jedenfalls trifft der Vorstand Entscheidungen über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Folgende Aufgabenbereiche werden ebenfalls durch die Vorstandsmitglieder abgedeckt.

1. Technische Belange, Aus und Fortbildung von Übungsleiter und Trainer

Die Qualifikation der im Vorstand dafür zuständigen Person besteht mindestens in der an einer österreichischen Bundesanstalt für Leibeserziehung erfolgreich abgeschlossenen staatlichen Lehrwarteausbildung für Karate, sowie in einer mehrjährigen Erfahrung in sportlichen, sowie organisatorisch-administrativen Belangen. Das Vorstandsmitglied muss auch mindestens Träger des 1. Dan sein und ist gleichzeitig Vorsitzender der Technischen Kommission (TK) des Landesfachverbandes.

Weitere Mitglieder der TK sind Trainer der Mitgliedsvereine. Diese müssen mindestens

Träger des 1. Dan sein und die Übungsleiterausbildung abgeschlossen haben. In Sonderfällen kann die TK eine Ausnahme betreffend der Qualifikation beschliessen. Jeder Mitgliedsverein kann einen Vertreter in die TK entsenden, der diese Tätigkeit für mindestens ein Jahr ausüben muss.

Die namentliche Zusammensetzung der TK für das laufende Jahr erfolgt in einer TK-Sitzung innerhalb der ersten vier Wochen des Kalenderjahres. Eine Nachnennung eines Vertreters für das laufende Jahr ist nicht möglich. Termin und Ort jeder TK-Sitzung werden mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Jede Sitzung wird protokolliert.

Die TK entscheidet und beschliesst in allen sportspezifischen Angelegenheiten, jedoch unter Beachtung bestehender Vorschriften und Richtlinien des Verbandes und des ÖKB sowie unter Einhaltung der Statuten und ist in sportlicher Hinsicht autonom. Die Beschlüsse der TK werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt das Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung das höchstgraduierte anwesende Mitglied der TK. Bei Graduirungsgleichstand führt den Vorsitz das an Lebensjahren ältere TK-Mitglied.

Die TK ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, gegen nachträglichen Bericht und Beschluss durch die TK in eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

Folgende Aufgaben fallen in diesen Tätigkeitsbereich:

1. Gesamtorganisation und Leitung von Sitzungen technische Belange betreffend.
2. Gesamtorganisation und Leitung von theoretischen und sportlichen Lehrgängen aller Art.
3. Ausstellung, Aktualisierung, Verlängerung und Streichung von Trainerlizenzen.

2. Aus- und Fortbildung von Kampfrichter:

Die Qualifikation der ausführenden Person besteht mindestens in der an einer österreichischen Bundesanstalt für Leibeserziehung erfolgreich abgeschlossenen staatlichen Lehrwarteausbildung für Karate, einer langjährigen Erfahrung in sportlichen (Wettkampfsportler und/oder Kampfrichter), organisatorisch-administrativen Belangen sowie in erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen und Tätigkeiten als Bundeskampfrichter des ÖKB. Die Person muss mindestens Träger des 1. Dan sein.

Folgende Aufgaben fallen in diesen Tätigkeitsbereich:

1. Weiterleitung der Aktualisierung der „Wettkampffregeln und Schiedsrichterbestimmungen des ÖKB“ für Wettkämpfe aller Art an die Kampfrichter.
2. Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern für die Disziplin KUMITE und KATA.
3. Evidenzhaltung der Kampfrichter der vier Kategorien (internationaler Kampfrichter, Bundeskampfrichter [Referee] Landeskampfrichter A [Judge A] und Landeskampfrichter B [Judge B] sowie die Ausstellung, Aktualisierung, Verlängerung und Einziehung von Kampfrichterlizenzen.
4. Teilnahme als Kampfrichter an Wettkämpfen aller Art im In- und Ausland sowie als Lehrbeauftragter an den Übungsleiterlehrgängen.

3. Aus- und Fortbildung von Prüfungslizenzinhaber des LFVV, Zusammensetzung der Dan-Prüfungskommission des LFVV und Organisation von Danprüfungen

Die im Vorstand dafür zuständige Person muss mindestens Träger des 1. Dan sein. Danprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Verbandes dürfen von einer eigens hierzu bestellten Danprüfungskommission abgenommen werden. Die DK setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern aus den Mitgliedsvereinen zusammen. Die nominierten Mitglieder müssen mindestens über folgende Qualifikationen verfügen: 3. Dan, erfolgreich abgeschlossene staatliche Lehrwarteausbildung für Karate sowie langjährige Erfahrung als Wettkampfsportler und/oder Trainer. Den Vorsitz führt das höchstgraduierte anwesende bzw. bei Danprüfungen einberufene Mitglied der DK. Die DK soll zwei Prüfungstermine pro Kalenderjahr ausschreiben. Der jeweilige Prüfungstermin sowie allfällige vorgenommene Änderungen und Ergänzungen zur Prüfungsverordnung durch den ÖKB sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen einer Danprüfung muss die Prüfung bei derselben DK wiederholt werden. Eine im Landesverband verfehlte Prüfung darf auch bei der ÖKB-DK wiederholt werden.

Folgende Aufgaben fallen in diesen Tätigkeitsbereich:

1. Gesamtorganisation und Leitung von Sitzungen aller Belange die Danprüfungskommission betreffend.
2. Gesamtorganisation und Leitung von theoretischen und sportlichen Lehrgängen die DK betreffend.
3. Ausstellung, Aktualisierung, Verlängerung und Streichung von Prüferlizenzen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer des LFVV

1. Die mindestens zwei Rechnungsprüfer des Verbandes sind von der GV zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl des Vorstandes.
2. Die Rechnungsprüfer haben die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes auf Grund der von der GV und/oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht durch die Organe des Verbandes zu überwachen sowie die die Verbandsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Prüfungen dem Vorstand und der GV zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, müssen jedoch das passive Wahlrecht besitzen.
4. Die beiden Rechnungsprüfer haben in Ausübung ihrer Tätigkeit zu allen Veranstaltungen, die vom Landesverband veranstaltet werden, freien Zutritt.
5. Die Funktion der Rechnungsprüfer endet durch Tod, freiwilligen Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode und Enthebung durch die GV. Ein Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand zu melden, das Ausscheiden wird jedoch erst mit der Neuwahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 16 Die Schlichtungseinrichtung

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet eine für den Einzelfall zu bildende Schlichtungseinrichtung.

2. Sie setzt sich aus je einem Vertreter der streitenden Parteien und drei Mitgliedern, welche vom Vorstand für den Einzelfall bestimmt werden, zusammen.
3. Die vom Vorstand bestimmten Mitglieder sollen objektiv, unparteiisch und unabhängig sein und wählen aus ihrer Mitte heraus den Vorsitzenden.
4. Im Verfahren der Schlichtungseinrichtung sind beiden Parteien Gehör zu verleihen und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Behauptungen der Gegenpartei zu geben.
5. Die Schlichtungseinrichtung hat keine Sanktionen, sondern nur Entscheidungen bzw. Vergleiche auszusprechen.
6. Die Protestgebühr pro Partei beträgt € 200,-- und ist vor der Bildung der Schlichtungseinrichtung beim Landesverband zu hinterlegen.
7. Die streitenden Parteien sind an die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung gebunden. Bei Nichteinhaltung können Mitglieder vom Vorstand ausgeschlossen werden, die Absetzung von Vorstandsmitgliedern wird auf einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen.
8. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 17 Die Auflösung des LFVV

1. Ein freiwillig gefasster Entschluss, den Landesverband aufzulösen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das Vermögen des Verbandes fällt im Falle seiner Auflösung (freiwillige oder behördlich verfügte Auflösung) an einen gemeinnützigen Sportverband zu. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 18 Das Inkrafttreten dieser Statuten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Statuten treten mit der „Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“ durch die zuständige Behörde in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden alten Statuten ihre Gültigkeit.

Anmerkung:

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Fassung am 29. Dezember 2004 von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch genehmigt.